

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser wandte sich aufgrund eines Kommentars des Chefredakteurs der „Kronen Zeitung“ an den Presserat, erschienen am 10.09.2019 im E-Mail-Newsletter „Guten Morgen. Täglich aus der Chefredaktion.“

Der E-Mail-Newsletter handelt von der Reaktion des FPÖ-Chefs Norbert Hofer auf die Teilnahme der Wiener Stadträtin Ursula Stenzel an einem Gedenkgang anlässlich des Endes der Türkenbelagerung 1683. Dem Chefredakteur zufolge habe Norbert Hofer lediglich mitgeteilt, dass Stenzels Teilnahme ein Fehler gewesen und ein Auftritt in der heißen Phase des Wahlkampfes nicht akkordiert worden sei. Insofern glaube der Autor nicht, dass andere Parteimitglieder künftig bei ähnlichen Vorfällen „zittern“ müssen. Im E-Mail-Newsletter wird der Gedenkgang als „Anti-Türken-Aufmarsch der Identitären“ bezeichnet.

Der Leser kritisiert, dass die Bezeichnung des Gedenkgangs als „Anti-Türken-Aufmarsch“ völlig verzerrt und unbegründet sei.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei dem E-Mail-Newsletter um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe z.B. die Fälle 2017/043; 2015/023; 2016/004).

Im Rahmen des politischen Diskurses ist es in einer offenen und demokratischen Gesellschaft möglich, (auch harsche) Kritik an politisch motivierten Demonstrationen und Kundgebungen zu üben. Im vorliegenden Fall geht es um einen Gedenkmarsch der Plattform „Gedenken 1683“. Dieser Gedenkmarsch dient der Erinnerung anlässlich der zweiten Wiener Türkenbelagerung, die am 12. September 1683 mit der Schlacht am Kahlenberg endete. Es handelt sich hierbei um ein historisches Ereignis, das in den vergangenen Jahren von verschiedenen Seiten politisch instrumentalisiert wurde, u.a. auch vom türkischen Ministerpräsidenten Erdogan im Zuge einer Rede im Juni 2014 in Wien. Auch der Gedenkmarsch vom 07.09.2019 erhielt im Nachhinein politische und mediale Aufmerksamkeit, nicht zuletzt weil die Wiener Stadträtin und FPÖ-Politikerin Ursula Stenzel an diesem teilgenommen hatte.

Im Ergebnis bejaht der Senat im vorliegenden Fall ein Thema von entsprechend großem öffentlichem Interesse, sodass die Presse- und Meinungsfreiheit besonders großzügig zu interpretieren ist.

Obwohl die Bezeichnung des Gedenkmarschs als „Anti-Türken-Aufmarsch“ zugespitzt ist, sieht der Senat darin keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex. Zwar erkennt der Senat in der Formulierung eine subtile Kritik des Autors, dass sich der Gedenkmarsch gegen Türkinnen und Türken richte, diese Kritik bewegt sich jedoch im Rahmen dessen, was in einem Kommentar zulässig ist. Dem Kommentator steht es frei, auch polarisierende Meinungen zu vertreten und gewisse Zuspitzungen einzusetzen. Daher spielt es auch keine Rolle, dass sein Standpunkt nicht von allen Leserinnen und Lesern geteilt wird.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
10.09.2019